

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist bis 20. Oktober 2007 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Inhalt:

Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu den finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der auf Grund der Umsetzung der unten angeführten EU-Richtlinien erfolgenden Zuständigkeitsverschiebungen von den Ländern zum Bund wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen hingewiesen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch dieses Bundesgesetz werden

- die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen,
- das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit,
- die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und
- die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten,

für die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe in österreichisches Recht umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte der Novelle:

Die vorliegende Novelle beinhaltet die Umsetzung

- der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22 (CELEX-Nummer 32005L0036), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 141 (CELEX-Nummer 32006L0100),
- des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30. April 2002, S. 6 (CELEX-Nummer 22002A0430(01)), BGBl. III Nr. 133/2002, in der Fassung des Protokolls im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und Slowakei als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union, ABl. Nr. L 89 vom 28. März 2006, S. 30 (CELEX-Nummer 32006D0245), BGBl. III Nr. 162/2006,
- der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44 (CELEX-Nummer 32003L0109),
- der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77, in der berichtigten Fassung, ABl. Nr. L 229 vom 29. Juni 2004, S. 35 (CELEX-Nummer 32004L0038)

für die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe in innerstaatliches Recht.

Durch die Richtlinie 2005/36/EG wird ein einheitlicheres, transparenteres und flexibleres System der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen geschaffen, indem die Vorschriften der bisherigen Anerkennungsregelungen im Lichte der Erfahrungen verbessert und vereinheitlicht werden. Gleichzeitig werden die bestehenden Anerkennungsrichtlinien, unter anderem die EU-Krankenpflegerichtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG sowie die allgemeinen Anerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG, mit 20. Oktober 2007 aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, in Kraft zu setzen.

Auf Grund des EU-Freizügigkeitsabkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Richtlinien 2003/109/EG und 2004/38/EG sind bestimmte Drittstaatsangehörige im Hinblick auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen gleich zu behandeln wie EWR-Staatsangehörige.

Weiters hat sich im Rahmen der Vollziehung der durch die GuKG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 6/2004, geschaffenen Regelung des § 65b betreffend die individuelle Gleichhaltung mit den Sonderausbildungen für Lehraufgaben und für Führungsaufgaben durch den GuK-Akkreditierungsbeirat ein Ergänzungsbedarf der gesetzlichen Grundlagen ergeben.

Darüber hinaus werden redaktionelle Versehen bereinigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen dieses Bundesgesetzes wurden unter Beachtung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999, idgF, ermittelt und dargestellt. Anstatt der prozentuellen Wahrscheinlichkeit wurden realistisch geschätzte Anzahlen an Verfahrensabläufen zu Grunde gelegt, die auf den Ergebnissen der Jahresberichte des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend sowie der Länder beruhen.

Darstellungszeitraum ist unter Berücksichtigung der unbefristeten Geltung des umzusetzenden EU-Rechts im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen betreffend finanzielle Auswirkungen der

EU-Mitgliedschaft (Kalkulationspflicht), GZ 024104/1-II/2/02, das laufende Finanzjahr zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes sowie die darauf folgenden drei Finanzjahre.

In der Anlage erfolgt zunächst die Darstellung der Vollzugskosten des Bundes, welchen ein detaillierter Untersuchungsbericht samt Tabellen angeschlossen ist. Anschließend erfolgt die Darstellung der Vollzugskosten der Länder.

Festzuhalten ist, dass bestehende Vollzugskosten auf Grund bereits vor der Novelle durchgeführter Verwaltungsverfahren nur insoweit berücksichtigt werden, als sich eine Änderung der Zuständigkeit ergibt.

Für Sachausgaben wurde in Anwendung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen ein 12%-iger Zuschlag zu den Personalausgaben angenommen. Keine zusätzlichen Kosten entstehen durch „Kosten für Raumbedarf“ und „Verwaltungsgemeinkosten“.

Zusammenfassend ergeben sich auf Grund dieser Novelle für den Bund Mehrbelastungen in der Höhe von € 217.190,20 / Jahr sowie die Errichtung zusätzlicher drei Planstellen im Bereich der vollziehenden Organisationseinheit des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend (siehe Anlage / Tabellenblatt 1). Auf Grund der Kompetenzverschiebungen durch diese Novelle ergeben sich im Umkehrereffekt Einsparungen für die Länder in der Höhe von € 115.467,52 / Jahr und die Möglichkeit der Reduktion der Planstellen (siehe Anlage / Tabellenblatt 2).

Die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen definieren gemäß 1. Abschnitt Punkt 3.2. Nominalkosten als „Transferzahlungen oder materielle oder immaterielle Leistungen eines öffentlichen Rechtsträgers an Einzelpersonen, Personengruppen oder andere öffentliche Rechtsträger und Institutionen“. Diese Novelle verursacht zusammenfassend keine Nominalkosten.

Entstehungskosten als Kosten der Produktion einer Rechtsnorm im Sinne des 1. Abschnitt Punkt 3.2, nämlich die Kosten, die bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs, beim Begutachtungsverfahren und bei der Beschlussfassung durch das Parlament entstehen, können nicht beziffert werden. Festzuhalten ist, dass zahlreiche Verordnungsermächtigungen bereits umgesetzt wurden, weitere Kosten im Sinne der Definition allerdings durch die notwendige Erlassung einer Durchführungsverordnung auf Grund des § 29 Abs. 2 entstehen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorliegende Bundesgesetz auf Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Auf Grund der im Rahmen dieser und der vorhergehenden GuKG-Novellen geänderten, ergänzten bzw. aufgehobenen Bestimmungen und Überschriften ist eine Neuerlassung des Inhaltsverzeichnisses notwendig geworden.

Zu Z 2, 3 und 18 (§§ 12 und 83):

Die derzeitigen Bestimmungen betreffend das Führen der gesetzlichen Berufsbezeichnungen in den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen setzt an der Absolvierung der entsprechenden inländischen Ausbildung und nicht an der Berufsberechtigung an. Diese Systematik erscheint insbesondere aus EU-rechtlicher Sicht, aber auch auf Grund des innerstaatlichen Berufsrechts bedenklich:

Gemäß Artikel 52 der Richtlinie 2005/36/EG „führen, sofern in einem Aufnahmemitgliedstaat das Führen der Berufsbezeichnung im Zusammenhang mit einer der betreffenden beruflichen Tätigkeiten reglementiert ist, die Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die nach Titel III (Niederlassungsfreiheit) einen reglementierten Beruf ausüben dürfen, die entsprechende Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats“. Diese gemeinschaftsrechtliche Vorgabe erfüllt der derzeitige Wortlaut der §§ 12 und 83 nicht ausreichend.

Auch aus innerstaatlicher gesundheits- und berufspolitischer Sicht sollte das Führen der Berufsbezeichnung an das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berechtigung zur Berufsausübung, das sind neben dem Qualifikationsnachweis die Eigenberechtigung, die gesundheitliche Eignung, die Vertrauenswürdigkeit sowie die erforderlichen Sprachkenntnisse (§§ 27 und 85) geknüpft sein. Der derzeitige Wortlaut der §§ 12 und 83 würde hingegen das Führen der gesetzlichen Berufsbezeichnung auch Personen gestatten, denen die Berufsberechtigung gemäß §§ 40 bzw. 92 entzogen wurde, was aus gesundheitspolitischer jedenfalls nicht wünschenswert ist.

Die Neuformulierung der §§ 12 und 83 tragen den angeführten gemeinschaftsrechtlichen sowie innerstaatlichen gesundheitspolitischen Vorgaben Rechnung.

Zu Z 4 und 10 (§§ 28 und 33):

Die Änderungen dienen der Bereinigung von redaktionellen Versehen.

Zu Z 5 und 6 (§§ 28a bis 30):

Die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die insbesondere die Regelungen des allgemeinen und sektorellen Anerkennungssystems, die bisher einerseits in den Richtlinien 89/48 EWG und 92/51/EWG und andererseits in den sektorellen Einzelrichtlinien – für die allgemeine Krankenpflege Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG – gesondert geregelt waren, zusammenführt, erfordert eine umfassende Neugestaltung der bisherigen §§ 29 und 30.

Zu § 28a:

Der neu eingefügte § 28a normiert den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG im Hinblick auf die Anerkennung von Qualifikationsnachweisen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege:

Dem entsprechend fallen neben den Staatangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft von einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellten Ausbildungsnachweisen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Abs.1) nunmehr auch die gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie gleichgestellten Drittlanddiplome (Abs. 2) in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG.

In Abs. 3 wird den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben

- der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sowie
- der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten,

Rechnung getragen, wonach auch die durch diese Richtlinien begünstigten Drittstaatsangehörigen vom europäischen System zur Anerkennung von Berufsqualifikationen profitieren.

Ziel der Richtlinie 2003/109/EG ist die Festlegung der Bedingungen, unter denen ein Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhält, die Rechtsstellung eines

langfristig Aufenthaltsberechtigten erteilen oder entziehen kann, sowie der mit dieser Rechtsstellung verbundenen Rechte. In Artikel 11 dieser Richtlinie wird die Gleichbehandlung von langfristige Aufenthaltsberechtigten mit eigenen Staatsangehörigen auf bestimmten Gebieten normiert. Von dieser Gleichbehandlung ist gemäß Abs. 1 lit. c auch die „Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren“ erfasst.

Was den aufenthaltsrechtlichen Status der langfristige aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG in Österreich betrifft, sieht § 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, vor, dass Drittstaatsangehörige, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ erteilt werden kann.

Die Richtlinie 2004/38/EG regelt die Bedingungen, unter denen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt bzw. Daueraufenthalt innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten genießen, und enthält in Artikel 24 eine allgemeine Gleichbehandlungsregelung mit eigenen Staatsangehörigen im Anwendungsbereich des Vertrags, die sich auch auf Familienangehörige erstreckt, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und das Recht auf Aufenthalt bzw. Daueraufenthalt genießen, wobei lediglich Ausnahmen betreffend Sozialhilfe und Studienbeihilfe oder sonstige Berufsausbildungsbeihilfen normiert sind.

Was den aufenthaltsrechtlichen Status von Familienangehörigen im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG in Österreich betrifft, sieht § 52 NAG für diese ein Niederlassungsrecht vor, das in Form einer Anmeldebescheinigung (§§ 53 iVm 9 Abs. 1 Z 1 NAG) oder mittels einer Daueraufenthaltskarte (§§ 54 iVm 9 Abs. 1 Z 2 NAG) bescheinigt wird.

Drittstaatsangehörige, die über einen unbefristeten Aufenthaltstitel oder eine Daueraufenthaltskarte nach dem NAG verfügen und einen Qualifikationsnachweis im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG erworben haben, sind somit hinsichtlich der Anerkennung ihres Qualifikationsnachweises EWR-Staatsangehörigen gleichgestellt.

Die Abs. 4 bis 7 regeln das Berufszulassungsverfahren nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG, das wie bisher durch den/die Bundesminister/in für Gesundheit, Familie und Jugend durchzuführen ist. Hinzuweisen ist, dass aus dem erweiterten Anwendungsbereich der Richtlinie (Abs. 2 und 3) eine entsprechenden Verschiebung der Verfahren von den durch den/die Landeshauptmann/-frau durchzuführenden Nostrifikationen (§ 32) auf die durch den/die Bundesminister/in für Gesundheit, Familie und Jugend durchzuführenden Berufszulassungsverfahren resultiert (siehe dazu auch die finanziellen Erläuterungen).

Die gemäß Abs. 5 vorzulegenden Unterlagen entsprechen den Vorgaben des Anhangs VII der Richtlinie 2005/36/EG, wobei entsprechend der für Nostrifikationen geltenden Regelung des § 32 Abs. 2 Z 2 für die Sicherstellung der Zustellbarkeit von Erledigungen der Nachweis eines Wohnsitzes oder eines/einer Zustellbevollmächtigten in Österreich normiert ist.

Die in Abs. 6 normierten Fristen für die Empfangbestätigung (ein Monat) sowie für die Erledigung (drei bzw. vier Monate) sind durch Artikel 51 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG vorgegeben und daher gemäß Artikel 11 Abs. 2 B-VG als *lex specialis* zum Allgemeinesn Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG im Materiengesetz zu regeln.

In Abs. 7 wird abweichend von den allgemeinen Verwaltungsvorschriften für jene Antragsteller/innen, denen auf Grund wesentlicher Unterschiede der von ihnen absolvierten Ausbildung Ausgleichmaßnahmen vorgeschrieben werden müssten, die zusätzliche Möglichkeit geschaffen, ein Aussetzen des Verfahrens bis zum Nachholen der fehlenden Ausbildungsinhalte zu beantragen. Eine entsprechende Verfahrensbestimmung im Zusammenhang mit der individuellen Gleichhaltung gemäß § 65b hat sich bereits im Sinne einer erweiterten Wahlmöglichkeit der Parteien als auch im Sinne der Verwaltungsökonomie sehr bewährt.

Zu § 29:

§ 29 Abs. 1 normiert die nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennenden Qualifikationsnachweise in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, für die – wie bisher – die Mindestanforderungen an die Ausbildung gemeinschaftsrechtlich festgelegt sind:

Z 1: Ausbildungsnachweise in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, die im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG angeführt sind, entsprechen den EU-rechtlich vorgegebenen Mindestanforderungen an die Ausbildung und unterliegen gemäß Artikel 21 Abs. 1 der Richtlinie der automatischen Anerkennung.

Z 2: Ausbildungsnachweise in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG sind im Rahmen der erworbenen Rechte bei Vorliegen der entsprechenden Bescheinigungen über Berufspraxis und/oder Gleichstellung im Herkunftsstaat automatisch anzuerkennen.

Z 3: polnische bzw. rumänische Ausbildungsnachweise in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Artikel 33 Abs. 2 oder 3 bzw. 33a der Richtlinie 2005/36/EG sind im Rahmen der erworbenen Rechte bei Vorliegen der entsprechenden Bescheinigungen über Berufspraxis bzw. die Absolvierung der Zusatzqualifikation im Herkunftsstaat automatisch anzuerkennen.

Z 4: Ausbildungsnachweise in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, die unter die Regelungen über erworbene Rechte fallen (Z 2 und 3), aber nicht das Erfordernis der Berufspraxis erfüllen, sind im Rahmen des allgemeinen Anerkennungssystems gemäß Artikel 10 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen. Sie unterliegen damit nicht der automatischen Anerkennung, sondern einer inhaltlichen Prüfung.

Z 5: Ausbildungsnachweise als spezialisierte Krankenschwestern/-pfleger können nunmehr gemäß Artikel 10 lit. f der Richtlinie 2005/36/EG im Rahmen des allgemeinen Anerkennungssystems als Qualifikationsnachweise in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege anerkannt werden. Sie unterliegen nicht der automatischen Anerkennung, sondern einer inhaltlichen Prüfung.

Z 6: In einem Drittland erworbene und in einem Mitgliedstaat anerkannte Ausbildungsnachweise sind im Rahmen des allgemeinen Anerkennungssystems gemäß Artikel 10 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen, sofern eine dreijährige Berufspraxis im Erstaufnahmestaat bescheinigt wird. Sie unterliegen damit nicht der automatischen Anerkennung, sondern einer inhaltlichen Prüfung.

Nähere Bestimmungen über die im Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennenden Qualifikationsnachweise in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind im Verordnungsweg zu erlassen (Abs. 2). Hierzu wird auf den gleichzeitig zur Begutachtung ausgesandten Entwurf einer Gesundheits- und Krankenpflege-EWR-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2007 (GuK-EWRV 2007) verwiesen.

Zu § 30:

§ 30 normiert – wie bisher – die nach den Bestimmungen des Titels III Kapitel I der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennenden Ausbildungsnachweise in Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben der Gesundheits- und Krankenpflege. Diese unterliegen dem allgemeinen Anerkennungssystem und damit einer inhaltlichen Prüfung, wobei bei wesentlichen Ausbildungsunterschieden die Möglichkeit der Vorschreibung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung möglich ist. Gemäß Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG gilt der Grundsatz der freien Wahl der Antragsteller/innen zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung für Fälle der Anerkennung in der spezialisierten Krankenpflege, die im Aufnahmestaat die vorhergehende Absolvierung der Grundausbildung in der Krankenpflege voraussetzt, nicht. Auf Grund der Regelungen des § 17 ist somit von den in § 30 erfassten Fällen die Wahlmöglichkeit des/der Antragsteller/-in zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung nur für die Berufszulassung in der Kinder- und Jugendlichenpflege und in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege normiert.

Die in Abs. 5 vorgesehenen näheren Vorschriften im Verordnungsweg sind bereits im Rahmen der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999, (§§ 63 ff GuK-AV), im Rahmen der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung, BGBl. II Nr. 452/2005, (§§ 45 ff GuK-SV) sowie im Rahmen der Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung, BGBl. II Nr. 453/2005, (§ 5 GuK-LFV) erlassen.

Zu Z 7 bis 9 (§§ 31, 32 und 32a):

Auf Grund des in § 28a normierten erweiterten Anwendungsbereichs des gemeinschaftsrechtlichen Anerkennungssystems ist die Regelung des § 31 betreffend Nostrifikation entsprechend einzuschränken.

Da die auf Grund Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellten Drittlanddiplome – das sind in einem Drittland erworbene und in einem Mitgliedstaat anerkannte Ausbildungsnachweise, sofern eine dreijährige Berufspraxis im Erstaufnahmestaat bescheinigt wird – nunmehr gemäß § 28a Abs. 3 nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen sind, hat die bisherige Regelung betreffend Drittlanddiplome (§ 32a) zu entfallen. Ein Übergangsrecht für anhängige Verfahren wird nicht normiert, da die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ein Inkrafttreten der einschlägigen Regelungen mit 20. Oktober 2007 (siehe Ausführungen im Allgemeinen Teil sowie zu § 117) normieren.

Hinsichtlich der Anerkennung sonstiger Drittlanddiplome, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallen, ist die auf dem EG-Vertrag basierende einschlägige Judikatur des

Europäischen Gerichtshofs zu beachten (z.B. Urteil vom 14.9.2000 in der Rechtssache C-238/98, Hugo Fernando Hocsman gegen Ministre de l'Emploi et de la Solidarité). Demnach ist Artikel 43 des EG-Vertrags dahingehend auszulegen, dass, wenn ein/e Gemeinschaftsangehörige/r in einem Fall, der nicht durch eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome geregelt ist, die Zulassung zur Ausübung eines Berufs beantragt, dessen Aufnahme vom Besitz eines Diploms oder einer beruflichen Qualifikation abhängt, die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie die einschlägige Erfahrung des/der Betroffenen in der Weise berücksichtigen müssen, dass sie die durch diese Nachweise und diese Erfahrung belegten Fachkenntnisse mit den nach dem nationalen Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten vergleichen. Dem entsprechend ist im Rahmen der Nostrifikation von Drittlanddiplomen, die EWR-Staatsangehörigen oder gleichgestellten Drittstaatsangehörigen ausgestellt wurden, die innerhalb der Gemeinschaft erworbene berufliche Qualifikation einschließlich Berufserfahrung zu berücksichtigen. Dies wird nunmehr in § 32 Abs. 6 ausdrücklich normiert.

Zu Z 11 und 23 (§§ 39 und 105):

Im Rahmen der derzeitigen Fassung des § 39 erfolgt die Umsetzung der besonderen Bestimmungen betreffend den Dienstleistungsverkehr des Artikel 11 der EU-Krankenpflegerichtlinie 77/452/EWG, die von der Richtlinie 2005/36/EG abgelöst und am 20. Oktober 2007 aufgehoben wird (siehe Allgemeiner Teil).

Im Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG werden nunmehr in Titel II (Artikel 5 bis 9) die Regelungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit für alle reglementierten Berufe geregelt, sodass diese im Rahmen des GuKG nunmehr nicht nur für die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, sondern für alle Zweige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umzusetzen sind.

Abs. 1 normiert entsprechend Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG die Zulässigkeit der Erbringung vorübergehender Dienstleistungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, wobei der vorübergehende und gelegentliche Charakter im Einzelfall insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung zu beurteilen ist.

Abs. 2 beinhaltet wie bisher die Verpflichtung zur Meldung der Dienstleistung an den/die Landeshauptmann/-frau sowie zur Vorlage der erforderlichen Nachweise durch den/die Dienstleistungserbringer/in, nunmehr nach den Vorgaben des Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Im Abs. 3 wird von der in Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG gebotenen Möglichkeit der Verpflichtung der Dienstleistungserbringer/innen zur jährlichen Erneuerung der Meldung bzw. zur neuerlichen Vorlage der Nachweise bei einer diesbezüglichen wesentlichen Änderung Gebrauch gemacht.

Abs. 4 regelt jene Fälle, in denen auf Grund des Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG eine Vorabprüfung der Qualifikation des/der Dienstleistungserbringers/-in erfolgen kann. Für die als sektoreller Beruf geregelte allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege ist dies – wie bisher – für jene Fälle, die der automatischen Anerkennung unterliegen, nicht zulässig. Hinsichtlich der nicht harmonisierten Zweige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie jener Fälle der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, in denen auf Grund der in Artikel 10 der Richtlinie 2005/36/EG neu geschaffenen subsidiären Anwendung des allgemeinen Systems (vgl. § 29 Abs. 1 Z 4 bis 6) hat eine Vorabprüfung der Qualifikation der Dienstleistungserbringer/innen zu erfolgen, um eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit der Dienstleistungsempfänger/innen zu verhindern.

Die Abs. 5 und 6 enthalten die Bestimmungen über das entsprechende in Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG normierte Verfahren, wobei die Mitteilungen betreffend das Erfordernis sowie das Ergebnis der Nachprüfung der Qualifikation sowie betreffend die Ablegung der Eignungsprüfung keine Bescheide sind. Lediglich die Entscheidung der Untersagung der Tätigkeit gemäß Abs. 6 vorletzter Satz hat mit Bescheid zu erfolgen, gegen den kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist, sondern der ausschließlich im Wege eines höchstgerichtlichen Verfahrens bekämpfbar ist.

In Abs. 7 werden die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen die Dienstleistungserbringer/innen tätig werden, klargestellt:

Gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG unterliegen diese den innerstaatlichen, insbesondere im GuKG normierten, Berufspflichten.

Gemäß Artikel 7 Abs. 3 letzter Satz bzw. Abs. 4 letzter Satz der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats, sofern diese der automatischen Anerkennung unterliegt bzw. eine Vorabprüfung der Qualifikation erfolgt.

Um in Österreich berufsberechtigten Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat zu ermöglichen, haben diese einen Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung über die rechtmäßige Berufsausübung sowie die erforderliche Qualifikation in Österreich. Im Sinne des durch das Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, sowie die GuKG-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 69, geschaffenen bei der Bezirksverwaltungsbehörde angesiedelten One-Stop-Shop-Prinzips für berufsrechtliche Verfahren (Berufsausweis, Meldung der Freiberuflichkeit, Entziehung der Berufsberechtigung) ist auch diese Bescheinigung von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen.

Zu Z 12 und 17 (§§ 40 und 68a):

Es erfolgt eine Anpassung der Verweise auf Grund der neugeregelten EWR-Bestimmungen (§§ 28a ff).

Zu Z 13 bis 16 (§ 65b):

Im Rahmen der Vollziehung der durch die GuKG-Novelle 2003 geschaffenen Regelung des § 65b betreffend die individuelle Gleichhaltung mit den Sonderausbildungen für Lehraufgaben und für Führungsaufgaben durch den GuK-Akkreditierungsbeirat hat sich folgender Ergänzungsbedarf der gesetzlichen Grundlagen ergeben:

Neben den für die generelle Gleichhaltung gemäß § 65a angeführten Ausbildungen ist es erforderlich, im Rahmen der individuellen Gleichhaltung auch eine Anrechenbarkeit

- von an Pädagogischen Akademien und Hochschulen und an Akademien für Sozialarbeit absolvierten Ausbildungen,
- von Sonderausbildungen nach dem GuKG bzw. dem (ehemaligen) Krankenpflegegesetz sowie
- der den ersten Teil der Sonderausbildung für Führungsaufgaben abdeckenden Weiterbildung für basales und mittleres Pflegemanagement

zu ermöglichen (Abs. 1).

Weiters haben die bisherigen Gleichhaltungsverfahren den Bedarf ergeben, neben der bereits in der GuKG-Novelle 2005 umgesetzten Anrechenbarkeit von qualifizierter Berufspraxis auch die rechtliche Grundlage für eine Berücksichtigung von Prüfungen und Praktika, die im Rahmen einer nicht abgeschlossenen einschlägigen Ausbildung positiv absolviert wurden, zu schaffen (Abs. 3a).

Schließlich wird die bisher zwingend vorgesehene neuerliche Befassung des GuK-Akkreditierungsbeirats nach Aussetzen des Verfahrens gemäß Abs. 5 auf Grund der bisherigen Erfahrungen im Sinne der Verwaltungsökonomie und Verfahrensbeschleunigung auf eine fakultative auf die Erforderlichkeit abgestellte Befassung des Beirats geändert.

Zu Z 19 bis 22 (§§ 87 und 88):

Hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinien 2005/36/EG, 2003/109/EG und 2004/38/EG für die Berufszulassung in der Pflegehilfe (§ 87) sowie die Änderung der Nostrifikationsbestimmung (§ 88) wird auf die Ausführungen zu den §§ 28a, 30 und 31 verwiesen.

Die im Rahmen der letzten GuKG-Novelle BGBl. I Nr. 90/2006 geschaffene Regelung des § 87 Abs. 2a, wonach für Angehörige jener Sozialbetreuungsberufe, die auf Grund ihrer Qualifikation auch zur Berufsausübung in der Pflegehilfe berechtigt sind, die Berufszulassung in der Pflegehilfe vom/von der Landeshauptmann/-frau in der mittelbaren Bundesverwaltung vollzogen wird, wird unter Bedachtnahme auf das umzusetzende Gemeinschaftsrecht beibehalten.

Zu Z 24 (§ 117):

Gemäß Artikel 63 der Richtlinie 2005/36/EG haben die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens 20. Oktober 2007 nachzukommen, in Kraft zu setzen. Dem entsprechend treten jene Regelungen, die der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG dienen, mit 20. Oktober 2007 in Kraft.